

## Parlamentssitzung vom 11. Dezember 2006

Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an das Parlament  
betreffend

### Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements

---

#### 1. Ausgangslage

Am 17.12.2003 beschloss der Gemeinderat, die Aufgaben des Bestattungs-, Siegelungs-, Testaments- und Erbschaftswesens per 1. Januar 2004 neu im Bestattungs- und Erbschaftsdienst zusammenzufassen. Diese Dienststelle wurde organisatorisch der heutigen Direktion Bildung und Soziales, Abteilung Soziales und Vormundschaft, Dienstzweig Vormundschaftsverwaltung, angehängt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren drei Direktionen mit diesen Bereichen befasst. Die Aufgaben des Friedhofwesens wechselten von der damaligen Polizeidirektion zur damaligen Direktion Planung, Umwelt und Verkehr und im Rahmen der neuen Aufgabenverteilung 2006 zur heutigen Direktion Umwelt und Landschaft.

#### 2. Aktuelle Situation

Die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens in der Gemeinde Köniz werden durch das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11.09.1995 und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 22.11.1995 geregelt. Die Änderung in der Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens hat zur Folge, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement revidiert werden muss. Die im heutigen Reglement erwähnten Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Polizeiinspektors, des Bestattungsamtes und der Friedhofverwaltung treffen nicht mehr zu.

#### 3. Revision

##### 3.1. Allgemeines

Die Revision wurde zum Anlass genommen, nicht nur die Bestimmungen über Organisation und Zuständigkeiten anzupassen sondern das Reglement auch auf das Wesentliche zu beschränken. Die Bestimmungen mit Ausführungscharakter sind auf die Ebene der Exekutive und damit in die Verordnung verlagert worden.

Die Revision wurde weiter zum Anlass genommen, das Reglement neu zu strukturieren. Daraus ergab sich formal eine Totalrevision. In der synoptischen Darstellung ist der alte Text nur noch soweit aufgeführt, als er einem neuen gegenübersteht. Zur besseren Vergleichbarkeit wird das bisherige Reglement beigelegt. Wird der Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements zugestimmt, so muss durch den Gemeinderat eine neue Ausführungsverordnung erlassen werden. Der Entwurf zu dieser Vorlage wird zu Informationszwecken der Reglements Vorlage beigelegt.

##### 3.2. Inhalt der Revision

Materiell handelt es sich um eine Teilrevision. Die Grundsätze sind im Wesentlichen gleich geblieben. Der bisherige Gebührenrahmen wurde in Art. 13 unverändert übernommen. Nachstehend wird auf die wichtigsten Änderungen der Reglementsrevision hingewiesen.

### 3.2.1. Kompetenzen des Gemeinderats

Die einzelnen Kompetenzen des Gemeinderats sind heute in Art. 3 Abs. 1 des Reglements geregelt. Im neuen Reglement wurde davon abgesehen, einen eigenen Kompetenzartikel für den Gemeinderat zu schaffen. Die dem Gemeinderat vorbehaltenen Kompetenzen sind in den einzelnen Sachgebietsartikeln erwähnt, vgl. Art. 6 Abs. 2 (Friedhofbezirke), Art. 7 (Friedhofanlagen und Friedhofgärtner und -gärtnerinnen), Art. 9 Abs. 5 (Gräber) und Art. 13 Abs. 1 (Gebührentarif). Im Übrigen ist der Gemeinderat für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig, vgl. Art. 19 Abs. 1 (alt Art. 24).

Wie bisher bleibt der Gemeinderat zuständig für die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen sowie für die Genehmigung von Plänen für die Friedhofanlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen. Diese Kompetenzen ergeben sich aus der Gemeindeordnung und dem Baureglement und müssen daher nicht mehr explizit erwähnt werden.

Die Friedhofbezirke Köniz, Niederscherli, Oberwangen und Wabern sind heute gemäss Art. 10 festgelegt. Die in Art. 3 festgehaltene Kompetenz des Gemeinderats, die Friedhofbezirke festzulegen, wurde daher insofern präzisiert, als er neu befugt ist, die Festlegung der Friedhofbezirke zu ändern (vgl. neu Art. 6 Abs. 2).

Im Vergleich zum bisherigen Reglement wurde dem Gemeinderat eine neue Kompetenz eingeräumt. Künftig soll er neu gemäss Art. 9 Abs. 5 befugt sein, neue Grabarten zu schaffen, wie z. B. einen Waldfriedhof im Nesslerenholz.

### 3.2.2. Materielle Änderungen

- **im Bestattungswesen:**

- **Bestattung in der Gemeinde Köniz (Art. 1)**

- Auswärtige sollen wie bisher nur ausnahmsweise in der Gemeinde Köniz bestattet werden können (vgl. neu Art. 1 Abs. 2). Neu soll es jedoch in begründeten Fällen möglich sein, von der Anwendung des erhöhten Gebührensatzes abzusehen. Die für das Bestattungswesen zuständige Direktion Bildung und Soziales hat im Hinblick auf eine einheitliche Praxis zu diesen Ausnahmen Richtlinien zu erlassen (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung).

- **Bestattungsbewilligung (Art. 3)**

- Können keine Angehörigen des Verstorbenen ermittelt werden, wird neu in Art. 3 Abs. 3 festgehalten, dass grundsätzlich die Feuerbestattung vorzunehmen ist, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

- **Bestattungsort (Art. 4)**

- Neu wird in Art. 4 Abs. 3 festgehalten, dass die direkte Ausstreuung der Asche in einem Grab zulässig ist, somit eine Urne nicht zwingend verwendet werden muss.

- **Unentgeltliche Bestattung (Art. 14)**

- Die Gemeinde hat - wie bisher - für die Kosten der unentgeltlichen Bestattung aufzukommen, wenn die Angehörigen durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

- Neu wird in Art. 14 Abs. 5 festgehalten, dass die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung in der Ausführungsverordnung (vgl. Art. 19) zu umschreiben sind und dass die Kosten nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen werden. Die Direktion Bildung und Soziales ist für den Erlass des Kostentarifs, der für alle Bestattungsinstitute verbindlich ist, zuständig (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung).

- **im Friedhofwesen**

- **Friedhofruhe (Art. 8)**

- Neu wurde in Art. 9 Abs. 2 explizit festgehalten, dass Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten untersagt sind. Der Gemeinderat ist gestützt auf seine allgemeine

Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 19) berechtigt, Ordnungsvorschriften zu erlassen.

#### **Gräber (Art. 9)**

Haingräber entsprechen einem Bedürfnis (kein Reihengrab, Aussuchen des Platzes durch die Angehörigen), standen jedoch bisher nicht zur Verfügung. Es sind genügend Platzreserven für mindestens 20 Jahre vorhanden, so dass mehr Platz beanspruchende Grabarten geschaffen werden können. Deshalb wurde in Art. 9 Abs. 2 als neue Grabart das Sarghain- und das Urnenhaingrab aufgenommen.

#### **Ruhedauer (Art. 10)**

Aufgrund eines Vergleichs mit den umliegenden Gemeinden wurde die Grabruhe von bisher 25 Jahren neu auf 20 Jahre reduziert. Für Familiengräber soll künftig die Ruhedauer von 30 Jahren (bisher 40 Jahre) gelten. Eine absolute Ruhedauer soll es nicht mehr geben. Mit der neuen Möglichkeit der Verlängerung der Ruhedauer von einzelnen Grabarten (Familiengräber, Haingräber und Urnennischen, vgl. Art. 10 Abs. 2) um 5 und 10 Jahre kann auf individuelle Wünsche Rücksicht genommen werden. Verlängerungen dürfen gemäss Ausführungsverordnung (vgl. Art. 18 Abs. 3 der Verordnung) nur bewilligt werden, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben. Verlängerungen können wiederholt bewilligt werden.

### **3.2.3 Inkrafttreten**

Das revidierte Reglement und die Ausführungsverordnung sollen auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten (vgl. Art. 20 Abs. 3 des Reglements und Art. 20 Abs. 1 der Verordnung).

## **4. Auswirkungen**

Mit der Verlagerung der Detailbestimmungen vom Reglement in die Ausführungsverordnung ist das Reglement übersichtlicher und benutzerfreundlicher geworden. Die Revision hat keine Mehrkosten für die Gemeinde zur Folge. Die Reduktion der Ruhedauer für die Familiengräber wird zur Folge haben, dass die Kosten für ein Familiengrab (heute Fr. 6000.-) reduziert werden müssen. Andererseits kann diese Kosteneinbusse durch wiederholt mögliche Verlängerungen wieder ausgeglichen werden. Mit der Aufnahme der Haingräber wird eine neue Einnahmenquelle geschaffen, so dass mit gleichbleibenden Erträgen oder Mehrerträgen zu rechnen ist.

## **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

### **Beschlussesentwurf**

Das Parlament beschliesst die Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements gemäss vorgelegtem Entwurf.

Köniz, 8. November 2006

**Der Gemeinderat**

#### **Beilagen:**

- Entwurf Revision Bestattungs- und Friedhofreglement
- Entwurf Revision Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement
- bisheriges Bestattungs- und Friedhofreglement

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement	neuer Text
---	------------

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

***Entwurf für die Parlamentssitzung vom 11. Dezember 2006***

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement	neuer Text
---	------------

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Inhaltsverzeichnis	Artikel
Geltungsbereich	1		
<b>I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen</b>		<b>I. Bestattungswesen</b>	
Organe	2	Bestattung in der Gemeinde Köniz	1
Aufgaben und Kompetenzen	3	Meldung der Todesfälle	2
		Bestattungsbewilligung	3
<b>II. Verfahren bei Todesfällen</b>		Bestattungsort	4
Anzeigespflicht	4	Bestattungszeit	5
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	5		
Bestattungs-/Beisetzungsbewilligung	6	<b>II. Friedhofswesen</b>	
Bestattungsfrist	7	Friedhofbezirke	6
Aufbahrung	8	Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen	7
		Friedhofruhe	8
<b>III. Friedhofordnung</b>		Gräber	9
Friedhofruhe	9	Ruhedauer	10
Friedhofbezirke	10	Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung	11
Bestattungsort	11	Bepflanzung und Unterhalt	12
Voraussetzungen	12		
Bestattungsfelder	13	<b>III. Gebühren</b>	
Ruhedauer	14	Gebührentarif	13
Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen	15	Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	14
Bepflanzung und Unterhalt	16		
Grabmal	17	<b>IV. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
		Haftungsausschluss	15
<b>IV. Gebühren</b>		Widerrechtliche Zustände	16
Gebührentarif	18	Strafbestimmungen	17
Unentgeltliche Bestattung	19	Rechtspflege	18
		Vollzug und Zuständigkeit	19
<b>V. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>		Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Haftungsausschluss	20		
Widerrechtliche Zustände	21		
Strafbestimmungen	22		
Rechtspflege	23		
Ausführungsbestimmungen	24		
Übergangs- und Schlussbestimmungen	25		

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement	neuer Text
---	------------

Das Parlament von Köniz erlässt gestützt auf die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 20. April 2004, das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876, das kantonale Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 und Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 das folgende

## Bestattungs- und Friedhofreglement

### Erläuterungen

Zu den Grundlagen ist zu bemerken, dass in der Zwischenzeit auf Bundesebene die Bundesverfassung und die eidgenössische Zivilstandsordnung und auf Gemeindeebene die Gemeindeordnung revidiert wurden. Die alten kantonalen Bestimmungen zum Begräbniswesen und der Feuerbestattung sind nach wie vor in Kraft. In den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung vom 18.04.1999 wird das Bestattungswesen nicht mehr erwähnt.

			<b>I. Bestattungswesen</b>
	<b>Art. 12</b>		<b>Art. 1</b>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz werden beerdigt oder beigesetzt:</p> <p>1 Verstorbene, welche in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname.</p> <p>2 Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz ausnahmsweise und nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.</p>	<b>Bestattung in der Gemeinde Köniz</b>	<p>1 Auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundenen Leichname.</p> <p>2 Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Köniz ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.</p>

### Erläuterungen

Im revidierten Text wird eine neue Gliederung vorgenommen: I. Bestattungswesen, II. Friedhofwesen, III. Gebühren, IV. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen.

Alt Art. 1 wurde gestrichen, da aus der Bezeichnung des Reglements hervorgeht, dass dieses Reglement das Bestattungs- und Friedhofwesen regelt. Die Bezeichnung „ortspolizeiliche Aufgaben“ ist nicht mehr nötig, da die Aufgaben polizeilicher Art nicht mehr der Ortspolizei obliegen.

Neu Art. 1 entspricht weitgehend alt Art. 12. Eine kleine Änderung betrifft die Verstorbenen ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde. Auswärtige sollen wie bisher nur ausnahmsweise in der Gemeinde bestattet werden, wenn der dafür festgesetzte erhöhte Gebührenbetrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. Neu soll jedoch in begründeten Fällen von der Anwendung des erhöhten Gebührensatzes auf Gesuch abgesehen werden können. Die zuständige Stelle (Direktion Bildung und Soziales, vgl. Art. 1 Abs. 2 Ausführungsverordnung) hat Richtlinien zu den Ausnahmen zu erlassen, damit eine einheitliche Praxis gewährleistet ist.

Zu alt Art. 2 und 3 vgl. Erläuterungen zu neu Art. 19.

<b>alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
--	-------------------

	<b>Art. 4</b>		<b>Art. 2</b>
<b>Anzeigepflicht</b>	1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.	<b>Meldung der Todesfälle</b>	Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidg. Zivilstandsverordnung <sup>1</sup> zu melden.
	2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung.(ZStV;SR 211.112.1)		
	3 Der Anzeige sind beizulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ärztliche Todesbescheinigung</li> <li>- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc.).</li> </ul>		
<b>Erläuterungen</b>			
Die neue Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 ist am 01.07.2004 in Kraft getreten. Die Meldepflicht eines Todesfalles mit Reihenfolge der Verpflichteten sowie Form und Frist der Meldung wird in den Art. 34 und 35 geregelt. Für das Verfahren vor dem Zivilstandsamt ist daher auf die Zivilstandsverordnung zu verweisen. Anstatt „innert 48 Stunden“ (alt) heisst es „innert 2 Tagen“ (neu), damit die Zeitangabe mit der Formulierung in der Zivilstandsverordnung übereinstimmt.			
Art. 5 wurde gestrichen, da übergeordnetes Recht in jedem Fall beachtet werden muss. Ein spezieller Hinweis (wie in alt Art. 5) ist nicht nötig.			
	<b>Art. 6</b>		<b>Art. 3</b>
<b>Bestattungs-/ Beisetzungsbe-willigung</b>	1 Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.	<b>Bestattungs-bewilligung</b>	1 Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstands-amtes bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen.
	2 Das Bestattungsamt erteilt die Bestattungs- resp. Beisetzungsbe-willigung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstands-amtes.		2 In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.
	3 In begründeten Fällen erteilt der Polizeiinspektor/die Polizeiinspektorin eine Bestattungs- oder Beisetzungsbe-willigung ohne Todesanzei-gebescheinigung.		3 Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.
	4 Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft das Bestattungsamt alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.		

<sup>1</sup> Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f.

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement		neuer Text	
	5 Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Bestattungsamt die Anordnungen selbständig.		
<b>Erläuterungen</b>			
Zwischen den Begriffen Bestattung und Beisetzung ist nicht zu unterscheiden, es wird nur noch der Begriff Bestattung verwendet. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so ist von Amtes wegen die Feuerbestattung vorzunehmen, wenn keine gewichtige Gründe dagegen sprechen (wie bekannter Bestattungswunsch des Verstorbenen oder dessen Religionszugehörigkeit).			
	<b>Art. 11</b>		<b>Art. 4</b>
<b>Bestattungsort</b>	1 Die Bestattung oder Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftenpolizeilich angemeldet war.	<b>Bestattungsort</b>	1 Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftenpolizeilich angemeldet war.
	2 Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Bestattungen erfolgen.		2 Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.
	3 Die Ausstreuung der Asche ist gestattet.		3 Die Ausstreuung der Asche ist gestattet, innerhalb der Friedhofanlagen nur im Erdgrab.
<b>Erläuterungen</b>			
Alt Art. 11 Abs. 3 wurde präzisiert und ergänzt. Die Ausstreuung innerhalb der Friedhofanlagen ist nur im Erdgrab erlaubt, d.h. im Reihen-, Hain-, Familien- und Gemeinschaftsgrab. Damit wird dem Bedürfnis entsprochen, die Gräber ohne Verwendung einer Urne zu nutzen.			
	<b>Art. 7</b>		<b>Art. 5</b>
<b>Bestattungsfrist</b>	1 Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72, im Sommer nicht vor 48 Stunden.	<b>Bestattungszeit</b>	1 Die Bestattung erfolgt im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) nicht vor Ablauf von 72, im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) nicht vor 48 Stunden.
	2 Über Ausnahmen gemäss Artikel 14 des Dekretes über das Begräbniswesen entscheidet der Polizeiinspektor/die Polizeiinspektorin.		2 Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht <sup>2</sup> .
<b>Erläuterungen</b>			
Winter und Sommer ist eine ungenaue Bezeichnung. Diese Zeitangaben stützen sich auf das immer noch gültige Kant. Dekret betr. das Begräbniswesen vom 25.11.1876 (Art.1; ... "bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden, und in der anderen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschiede"...). Besser ist es, vom Winter- und Sommerhalbjahr mit Zeitangaben zu sprechen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Soziales und Vormundschaft.			
Alt Art. 8 (Bestimmung über die Aufbahrung) wird neu in der Ausführungsverordnung geregelt (Art. 4).			

<sup>2</sup> Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 14



<b>alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
--	-------------------

			<b>II. Friedhofwesen</b>
	<b>Art. 10</b>		<b>Art. 6</b>
<b>Friedhofbezirke</b>	Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Köniz</li> <li>– Niederscherli</li> <li>– Oberwangen</li> <li>– Wabern.</li> </ul>	<b>Friedhofbezirke</b>	1 Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Köniz</li> <li>– Niederscherli</li> <li>– Oberwangen</li> <li>– Wabern.</li> </ul>
			2 Der Gemeinderat ist befugt, die Festlegung der Friedhofbezirke zu ändern.
<b>Erläuterungen</b>			
Die Friedhofbezirke sind bereits festgelegt. Die Kompetenz des Gemeinderats muss sich auf die Änderung der Friedhofbezirke beziehen.			
	<b>Art. 3 Abs. 1 + 5</b>		<b>Art. 7</b>
<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	1 Der Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"> <li>– führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen</li> <li>– legt die Friedhofbezirke fest</li> <li>– genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung und die Gestaltung der Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über wesentliche Veränderungen bestehender Friedhöfe</li> <li>– entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern</li> <li>– bestimmt die Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerinnen, die Totengräber/die Totengräberinnen, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigungen fest</li> </ul>	<b>Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen</b>	1 Der Gemeinderat entscheidet <ul style="list-style-type: none"> <li>– über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen, und</li> <li>– über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern.</li> </ul>
<b>Friedhofverwaltung</b>	5 Die Friedhofverwaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist verantwortlich für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen</li> <li>- ist Aufsichtsorgan über die Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerinnen und die Totengräber/die Totengräberinnen</li> <li>- entscheidet über Grabbepflanzung, Grabmalgestaltung und -errichtung</li> </ul>		2 Er bestimmt die Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerinnen und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.

<b>alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
--	-------------------

<b>Erläuterungen</b>			
In Absatz 2 bleibt der Gemeinderat weiterhin zuständig für die im Rahmen des Submissionsverfahrens zu treffende Auswahl der Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen und die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses.			
	<b>Art. 3 Abs.1 + 5</b>		<b>Art. 8</b>
<b>Friedhofruhe</b>	1 Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich.	<b>Friedhofruhe</b>	1 Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich.
	2 Auf allen Friedhofanlagen der Gemeinde Köniz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.		2 Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
<b>Erläuterungen</b>			
Abs. 2 wurde neu aufgenommen, um die Friedhofruhe aufrechtzuerhalten. Alt Art. 9 Abs. 2 gehört in die Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 3).			
	<b>Art. 13</b>		<b>Art. 9</b>
<b>Bestattungsfelder</b>	1 Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen:	<b>Gräber</b>	1 Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.
	Für Erdbestattungen    - Sargreihengräber - Kindersargreihengräber - Familiengräber  Für Urnenbeisetzungen - Urnenreihengräber -                               - Urnennischen -                               - Familiengräber -                               - bestehende Gräber  Für Aschenbeisetzungen - Gemeinschaftsgrab		2 Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:  a) Für Erdbestattungen - Sarghaingräber Erwachsene - Sarghaingräber Kinder - Sargreihengräber Erwachsene - Sargreihengräber Kinder - Familiengräber  b) Für Urnenbestattungen - Urnenhaingräber Erwachsene - Urnenhaingräber Kinder - Urnenreihengräber Erwachsene - Urnenreihengräber Kinder - Familiengräber - Gemeinschaftsgräber

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement		neuer Text	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Urnennischen</li> <li>– bestehende Gräber</li> <li>c) Für Aschenbestattungen</li> <li>– Alle Erdgräber</li> </ul>
	2 Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt durch die Friedhofverwaltung in Absprache und auf Vorschlag des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin.		3 Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.
	3 Die Zuteilung der Urnennischen erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen in Absprache zwischen dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin und den Angehörigen.		4 Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.
	4 In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Folge.		5 Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.
	5 Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.		
	<b>Art. 17</b>		
<b>Grabmal</b>	Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Einzelheiten ordnet das Ausführungsreglement.		
<b>Erläuterungen</b>			
Bei den Grabarten wurden die Sarg- und Urnenhaingräber neu aufgenommen. Diese Grabart entspricht einem Bedürfnis (kein Reihengrab, Aussuchen des Platzes). Neu soll der Gemeinderat jedoch in Abs. 5 die Kompetenz erhalten, neue Grabarten zu schaffen. In Betracht kommen zum Beispiel Waldfriedhof im Nesslerenholz, Wiesengemeinschaftsgräber für Erdbestattung von Erwachsenen und von Früh- und Totgeburten, Grabstätten für andere Religionsangehörige. Die Bestimmungen gemäss alt Art. 13 Abs. 2 - 4 gehören in die Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich wurde neu in Abs. 3 der erste Satz von alt Art. 17 aufgenommen.			
	<b>Art. 17</b>		<b>Art. 10</b>
<b>Ruhedauer</b>	Die gesetzliche Grabruhe beträgt 25 Jahre, für Familiengräber 40 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.	<b>Ruhedauer</b>	1 Die gesetzliche Grabruhe beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.
<b>Vorzeitige Graböffnung</b>	2 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Nischen. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Nische.  Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Nischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.		2 Eine Verlängerung ist bei Sargreihen- und Urnenreihengräbern nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden.

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement	neuer Text
---	------------

	<b>Art. 15 Abs. 1</b>		3 Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.
<b>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen</b>	1 Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.		4 Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist.

#### Erläuterungen

Aufgrund eines Vergleichs mit anderen Gemeinden soll für alle Gräber die Grabruhe neu auf 20 Jahre beschränkt werden. Für Familiengräber (bisher 40 Jahre) soll künftig die Ruhedauer von 30 Jahren gelten. Mit der neuen Möglichkeit der Verlängerung der Ruhedauer bei einzelnen Grabarten (Familiengräber, Haingräber, Urnennischen) kann individuell auf Wünsche der Angehörigen eingegangen werden. In Art. 18 Abs. 3 der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Verlängerung der Ruhedauer geregelt. Demnach kann eine Verlängerung um 5 bis 10 Jahre bewilligt werden, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben. Es können wiederholt Verlängerungsgesuche gestellt werden. Bei Sargreihen und Urnenreihengräber ist eine Verlängerung der Ruhedauer jedoch aufgrund der Bestattungsfelder nicht möglich. Die vorzeitige Graböffnung und -aufhebung (alt Art. 14 Abs. 2) wird separat in neu Art. 11 geregelt.

Abs. 3 entspricht alt Art. 15 Abs. 1. Neu Abs. 4 entspricht der Praxis und wurde auf Anregung eines Friedhofgärtners aufgenommen.

	<b>Art. 15</b>		<b>Art. 11</b>
<b>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen</b>	1 Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.	<b>Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung</b>	1 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters zulässig <sup>3</sup> . Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Nischen. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Nische.
	2 In begründeten Fällen können Gräber und Urnennischen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden. Der Anspruch auf die gesetzliche Ruhedauer auf Kosten der Gemeinde ist gewährleistet.		2 In begründeten Fällen können Umengräber und Urnennischen vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.
	3 Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.		3 Die Gesuchsstellenden haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.
	4 Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für		4 Hebt die Gemeinde Grabfelder auf, hat sie alle Gräber, deren Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist, auf eigene Kosten zu verlegen.

<sup>3</sup> Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 18 Abs. 3

<b>alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
--	-------------------

	alle Kosten aufzukommen. Die Urnen werden ausgegraben und die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.		
5	Urnengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Ein neuer Grabplatz darf dadurch nicht beansprucht werden.		

#### Erläuterungen

In Art. 12 wurden Umstellungen vorgenommen, die der Klarheit dienen. Die Gesuchsstellenden haben für alle Kosten der vorzeitigen Graböffnung und -aufhebung aufzukommen. Wird die vorzeitige Grabaufhebung durch die Gemeinde veranlasst (vgl. Art. 7 Abs. 1, vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern durch den Gemeinderat), so hat die Gemeinde für die Kosten der Grabverlegung aufzukommen, da die gesetzliche oder verlängerte Ruhedauer eingehalten werden muss. Der zweite Satz von alt Art. 15 Abs. 2 (Gewährleistung des Anspruchs auf gesetzliche Ruhedauer) wurde zum besseren Verständnis in neu Art. 11 Abs. 4 anders formuliert.

Das Verfahren für die Aufhebung von Gräber und Urnennischen wird in der Ausführungsverordnung geregelt (siehe neu Art. 18).

	<b>Art. 16</b>		<b>Art. 12</b>
<b>Bepflanzung und Unterhalt</b>	1 Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin besorgt.	<b>Bepflanzung und Unterhalt</b>	1 Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.
	2 Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.  Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten und Randbepflanzung dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grab schmuck verwendet werden.		2 Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber und Urnennischenanlagen werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin besorgt.
	3 Die Gemeinschaftsgräber und Urnennischenanlagen werden durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin unterhalten.		
	4 Grabbepflanzung, Unterhalt und Abräumung ordnet das Ausführungsreglement.		

#### Erläuterungen

Die Details von alt Art. 16 wurden in Art. 8 und 9 der Verordnung aufgenommen.

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement

neuer Text

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement		neuer Text	
	<b>Art. 18</b>	<b>III. Gebühren</b>	<b>Art. 13</b>
<b>Gebührentarif</b>	<p>1 Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <p>a) <b>Grundgebühr</b> Fr. 0.- bis Fr. 2'000.-</p> <p>b) <b>Grabplatzgebühr</b> Fr. 0.- bis Fr.15'000.-</p> <p>c) <b>Graberstellungs-kosten</b> Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-</p> <p>d) <b>Ausgrabungs- und Aufhebungs-gebühren</b> Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-</p> <p>e) Verschiedene Gebühren Fr. 0.- bis Fr. 1'000.-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wechsel des Friedhofbezirks</li> <li>– Nischen-Abdeckplatte</li> <li>– Leichenpass</li> <li>– Sargversiegelung</li> <li>– Urnenaufbewahrung</li> <li>– Zuschlag für Bestattungen an Samstagen</li> </ul> <p>f) Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes entschädigt und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister.</p>	<b>Gebührentarif</b>	<p>1 Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <p>a) <b>Grundgebühr</b> Fr. 0.- bis Fr. 2'000.-</p> <p>b) <b>Grabplatzgebühr</b> Fr. 0.- bis Fr.15'000.-</p> <p>c) <b>Graberstellungs-kosten</b> Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-</p> <p>d) <b>Ausgrabungs- und Aufhebungs-gebühren</b> Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-</p> <p>e) Verschiedene Gebühren Fr. 0.- bis Fr. 1'000.-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wechsel des Friedhofbezirks</li> <li>– Nischen-Abdeckplatte</li> <li>– Leichenpass</li> <li>– Sargversiegelung</li> <li>– Urnenaufbewahrung</li> <li>– Zuschlag für Bestattungen an Samstagen</li> </ul> <p>f) Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes entschädigt und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister.</p>
	2 Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.		2 Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.
	3 Das Bestattungsamt bzw. die Friedhofverwaltung kann in besonderen Fällen für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten einen Kostenvorschuss verlangen.		3 In besonderen Fällen kann für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.
	4 Können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so trägt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 19. Allenfalls		4 Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement		neuer Text	
	anfallende Mehrkosten werden den gemäss Art. 328 ZGB Unterstützungspflichtigen auferlegt.		bestimmt.
			5 Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.
<b>Erläuterungen</b>			
Die Rahmengebühr muss nicht angehoben werden. Die effektiven nach dem Gebührentarif berechneten Kosten werden durch die Rahmensätze noch genügend abgedeckt.			
In Abs. 3 sind die zuständigen Stellen nicht mehr zu erwähnen.			
In Abs. 4 wird die Präzisierung vorgenommen, dass die engsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen haben, wenn diese aus dem Nachlass nicht gedeckt werden können. Wer unter engste Angehörige fällt, richtet sich nach den Bestimmungen der Verwandtenunterstützungspflicht von Art. 328 ZGB (Ehepartner/in, eingetragener Partner/in, Eltern und Nachkommen). Die Gebühren entfallen somit, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können und keine engsten Angehörige vorhanden sind. Die Gemeinde hat in diesen Fällen die Kosten zu tragen.			
	<b>Art. 19</b>		<b>Art. 14</b>
<b>Unentgeltliche Bestattung</b>	1 Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Köniz schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Das Bestattungsamt kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen.  Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in einem Familiengrab, werden keine Kosten übernommen.	<b>Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung</b>	1 Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.
	2 Die Angehörigen der verstorbenen Person haben ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.		2 Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Köniz schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.
	3 Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen einfachen Sarg</li> <li>– das Leichenhemd</li> <li>– das Einsargen</li> <li>– den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Amtsbezirk Bern zur Aufbahrungshalle</li> <li>– die Aufbahrung</li> <li>– die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab</li> </ul>		3 Die Gesuchsstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement		neuer Text	
	<p>oder in einem bestehenden Familiengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Grabnummer</li> <li>– das Grabkreuz</li> <li>– die Grabumpflanzung</li> <li>– die unumgänglichen administrativen Aufwendungen</li> </ul>		
			4 Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in den Ausführungsbestimmungen zu umschreiben. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.
			5 Sind keine Angehörige vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.
<b>Erläuterungen</b>			
<p>Die Angehörigen der verstorbenen Person haben für die Bestattungskosten (was von den Gebühren gemäss Art. 14 hievor zu unterscheiden ist) aufzukommen. Dieser Grundsatz ist in Abs. 1 explizit aufzunehmen.</p> <p>In Abs. 2 sind die Voraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung geregelt. Demnach haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung nur die engsten Angehörigen (Bestimmung nach Art. 328 ZGB, vgl. Art. 14 Abs. 4 hievor) einer verstorbenen Person, wenn sie durch die Übernahme der in Art. 14 Abs. 1 festgelegten Gebühren und der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten. Die Gebühren müssen ebenfalls erwähnt werden, weil die Todesfallkosten aus Gebühren gemäss Art. 14 Abs. 1 und den Bestattungskosten bestehen.</p> <p>Der letzte Satz von alt Art. 19 Abs. 1 wird in dem Sinne geändert, als die Kosten nur übernommen werden, wenn die Verstorbenen in einem bereits bestehenden Familiengrab bestattet werden (in neu Art.19 der Verordnung geregelt).</p> <p>Die Leistungen der unentgeltlichen Bestattung von alt Art.19 Abs.3 werden neu in Art. 19 der Verordnung umschrieben.</p> <p>In neu Abs. 4 wird festgehalten, dass die Kosten einer unentgeltlichen Bestattung im Sinne einer Vorgabe nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise zu übernehmen sind. Dieser Kostentarif umfasst sämtliche Kostenansätze für die in Art. 19 der Verordnung aufgelisteten Leistungen der unentgeltlichen Bestattung. Zuständig für den Erlass des Kostentarifs ist die Direktion Bildung und Soziales, vgl. neu Art. 1 Abs. 2 der Verordnung. Sind keine Angehörigen vorhanden, so werden die Bestattungskosten, wie neu in Abs.5 präzisiert, im Rahmen des festgelegten Kostentarifs durch die Gemeinde übernommen.</p>			
	<b>V. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>		<b>IV. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>
	<b>Art. 20</b>		<b>Art. 15</b>
<b>Haftungsaus-</b> <b>schluss</b>	1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.	<b>Haftungsaus-</b> <b>schluss</b>	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
	2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch ihre Funktionäre/Funktionärinnen verursacht werden.		



<b>alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
--	-------------------

<b>Erläuterungen</b>			
Abs. 2 von alt Art. 20 ist unnötig und ist daher wegzulassen. Sollten Angestellte der Verwaltung in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung einen Schaden verursachen, so haftet die Gemeinde mit Regressmöglichkeit. Friedhofgärtner sind keine Angestellten und haften für allfällige Schäden gemäss OR.			
	<b>Art. 21</b>		<b>Art. 16</b>
<b>Widerrechtliche Zustände</b>	Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Pflichtigen/die Pflichtige nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen/deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.	<b>Widerrechtliche Zustände</b>	Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.
<b>Erläuterungen</b>			
Art. 16 wurde zum besseren Verständnis redaktionell verändert.			
	<b>Art. 22</b>		<b>Art. 17</b>
<b>Strafbestimmungen</b>	1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen das Ausführungsreglement des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.	<b>Strafbestimmungen</b>	1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr.1'000.-- bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
	2 Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist der Polizeiinspektor/die Polizeiinspektorin. Im übrigen findet das kantonale Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.		2 Das Bussenverfahren richtet sich nach kantonalem Recht <sup>4</sup> .
	3 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.		3 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
<b>Erläuterungen</b>			
In Abs. 1 wurde der 2. Teil des 1. Satzes von alt Art. 22 gestrichen. Neu sollen für alle Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements oder gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen die gleiche Strafandrohung gelten. Anwendungsfälle für Widerhandlungen sind im Friedhofwesen, nicht aber im Bestattungswesen gegeben. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Direktion Umwelt und Landschaft, vgl. Art. 2 der Ausführungsverordnung.			

<sup>4</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), Art. 59 f., Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111), Art. 50ff.

<b>alter Text Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
--	-------------------

	<b>Art. 23</b>		<b>Art. 18</b>
<b>Rechtspflege</b>	1 Gegen Verfügungen der Instanzen der Polizeidirektion kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	<b>Rechtspflege</b>	1 Gegen Verfügungen im Bestattungs- und Friedhofwesen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
	2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Regierungsstatthalterin bzw. beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.		

#### Erläuterungen

Es genügt, in neu Art. 18 festzuhalten, dass gegen die im Bestattungs- und Friedhofwesen erlassene Verfügungen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden kann. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Verwaltungsorganisationsreglement. Abs. 2 von alt Art. 23 ist nicht mehr aufzunehmen, weil sich der Beschwerdeweg aus Art. 80 GO ergibt.

	<b>I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen</b>		
	<b>Art. 24</b>		<b>Art. 19</b>
<b>Ausführungsbestimmungen</b>	1 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Vorschriften	<b>Vollzug und Zuständigkeit</b>	1 Der Gemeinderat vollzieht das Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
	2 Er erlässt namentlich die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sowie einen Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen.		2 Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Verwaltungsorganisationsreglement.
<b>Organe</b>	<b>Art. 2</b>		
	Der Vollzug des Reglementes obliegt <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Gemeinderat</li> <li>– dem Vorsteher/der Vorsteherin der Polizeidirektion</li> <li>– dem Polizeiinspektor/der Polizeiinspektorin</li> <li>– dem Bestattungsamt</li> <li>– der Friedhofverwaltung</li> <li>– dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin</li> <li>– dem Totengräber/der Totengräberin</li> </ul>		

#### Erläuterungen

Alt Art. 2 wurde in neu Art. 19 aufgenommen. Gemäss Verwaltungsorganisationsreglement erfüllt die Direktion Bildung und Soziales die Aufgaben des Bestattungswesens und die Direktion Umwelt und Landschaft die Aufgaben des Friedhofwesens. In Art. 1 und 2 der Ausführungsverordnung wird auf die Zuständigkeit im Bestattungs- und Friedhofwesen näher eingegangen.

Alt Art. 3 wurde gestrichen:

- Abs. 1: Die Kompetenzen des Gemeinderats betr. Oberaufsicht und Genehmigung von Plänen im Rahmen der Finanzkompetenzen ergeben sich aus der GO und dem Baureglement und sind daher nicht mehr aufzuführen. Andere Kompetenzen werden in den entsprechenden Artikeln des Reglements aufgeführt (neu Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 1).



**alter Text**  
**Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

**neuer Text**

**Beilage**

**Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

**alter Text**  
**Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

**neuer Text**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Artikel
Bestattungszeiten	1
Särge	2
Grabmasse	3
Pflanzfläche	4
Grabbepflanzung	5
Bepflanzungsabräumung	6
Grabmäler	7
Grabmalgestaltung	8
Beschriftung	9
Ausnahmen	10
Grabmalgesuche	11
Aufstellen der Grabmäler	12
Inkrafttreten	13

**Inhaltsverzeichnis**

	Artikel
Zuständigkeit im Bestattungswesen	1
Zuständigkeit im Friedhofswesen	2
Friedhofanlagen	3
Aufbahrung	4
Einteilung und Zuweisung der Gräber	5
Beschaffenheit und Grösse der Särge und Urnen	6
Grabmasse	7
Pflanzfläche für Grabschmuck	8
Grabbepflanzung	9
Bepflanzungsabräumung	10
Grabmäler	11
Masse für stehende Grabmäler und liegende Platten	12
Material / Gestaltungselemente / Bearbeitung	13
Beschriftung	14
Ausnahmen für Grabmalgestaltung	15
Grabmalgesuche	16
Aufstellen der Grabmäler	17
Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen	18
Unentgeltliche Bestattung	19
Inkrafttreten	20

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

Der Gemeinderat von Köniz erlässt, gestützt auf Art. 60 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 und Art. 19 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 11. Dezember 2006, folgende

### Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

			<b>Art. 1</b>
		<b>Zuständigkeit im Bestattungswesen</b>	1 Zuständig für das gesamte Bestattungswesen einschliesslich der Erteilung aller Bewilligungen ist die Abteilung Soziales und Vormundschaft der Direktion Bildung und Soziales. Die Aufgaben können an untere organisatorische Einheiten delegiert werden.
			2 Die Zuständigkeit der Direktion Bildung und Soziales bleibt vorbehalten für den Erlass <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Richtlinien für die ausnahmsweise zuzulassende Bestattung von Auswärtigen, sowie</li> <li>– eines Kostentarifs für die unentgeltlichen Bestattungen.</li> </ul>
<b>Erläuterungen</b>			
<p>Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Verfügungskompetenz, vgl. Art. 5 VOV.</p> <p>Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz dürfen nur ausnahmsweise bestattet werden, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist, vgl. neu Art. 1 Abs. 2 des Reglements. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des erhöhten Gebührensatzes auf Gesuch hin abgewichen werden. Die Direktion DBS hat Richtlinien zu erlassen, damit eine einheitliche Praxis für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gewährleistet ist.</p>			
			<b>Art. 2</b>
		<b>Zuständigkeit im Friedhofswesen</b>	1 Zuständig für das gesamte Friedhofswesen einschliesslich der Erteilung aller Bewilligungen ist die Friedhofverwaltung des Dienstzweigs Landschaft, Direktion Umwelt und Landschaft.
			2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Direktion Umwelt und Landschaft für den Erlass von Bussenverfügungen im Bereich des Friedhofwesens.
<b>Erläuterungen</b>			
<p>Neu wird der Dienstzweig Landschaft der Direktion Umwelt und Landschaft für den gesamten Bereich des Friedhofwesens zuständig sein, mit Ausnahme der der Direktion Umwelt und Landschaft vorbehaltenen Bussenkompetenz (vgl. neu Art. 17 des Reglements).</p>			

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

	<b>Art. 9 Abs. 2 alt Reglement</b>		<b>Art. 3</b>
	2 Auf allen Friedhofanlagen der Gemeinde Köniz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.	<b>Friedhof-anlagen</b>	1 Auf allen Friedhofanlagen der Gemeinde Köniz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.
			2 Hunde sind auf den Friedhöfen an der Leine zu führen.

#### Erläuterungen

Abs. 2 wurde neu aufgenommen, um die Reinlichkeit der Friedhofanlagen zu gewährleisten. Auf Anregung der Friedhofgärtner sollte auf ein generelles Hundeverbot verzichtet werden.

	<b>Art. 8 alt Reglement</b>		<b>Art. 4</b>
<b>Aufbahrung</b>	In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.	<b>Aufbahrung</b>	1 In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle.
			2 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch <b>in privaten Räumlichkeiten</b> erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

	<b>Art. 13 Abs. 2 – 4 alt Reglement</b>		<b>Art. 5</b>
<b>Einteilung und Zuweisung der Gräber</b>	2 Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt durch die Friedhofverwaltung in Absprache und auf Vorschlag des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin.	<b>Einteilung und Zuweisung der Gräber</b>	1 Die Einteilung der Gräber in den Bestattungsfeldern erfolgt durch die Friedhofverwaltung in Absprache und auf Vorschlag des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin.
	3 Die Zuteilung der Urnennischen erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen in Absprache zwischen dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin und den Angehörigen.		2 Die Zuteilung der Familien- und Haingräber sowie der Urnennischen erfolgt im Rahmen der noch freien Plätze in Absprache zwischen dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin und den Angehörigen.
	4 In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Folge.		3 In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen ausnahmslos in anschliessender Folge.

	<b>Art. 2 (altes Ausführungsreglement)</b>		<b>Art. 6</b>
<b>Beschaffenheit der Särge</b>	1 Erdbestattung Der Sarg soll aus leichtverweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.	<b>Beschaffenheit und Grösse der Särge</b>	1 Erdbestattung Der Sarg soll aus leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

	Feuerbestattung Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.		2 Feuerbestattung Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.																								
	Als Normalmasse gelten: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Länge</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Breite</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">200cm</td> <td style="text-align: center;">70cm</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">150cm</td> <td style="text-align: center;">50cm</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 3 Jahren</td> <td style="text-align: center;">110cm</td> <td style="text-align: center;">40cm</td> </tr> </table> Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.		Länge	Breite	Für Verstorbene über 12 Jahre	200cm	70cm	Für Verstorbene unter 12 Jahre	150cm	50cm	Für Verstorbene unter 3 Jahren	110cm	40cm		3 Als Normalmasse gelten: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Länge</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Breite</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">200cm</td> <td style="text-align: center;">70cm</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td style="text-align: center;">150cm</td> <td style="text-align: center;">50cm</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 3 Jahren</td> <td style="text-align: center;">110cm</td> <td style="text-align: center;">40cm</td> </tr> </table> Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.		Länge	Breite	Für Verstorbene über 12 Jahre	200cm	70cm	Für Verstorbene unter 12 Jahren	150cm	50cm	Für Verstorbene unter 3 Jahren	110cm	40cm
	Länge	Breite																									
Für Verstorbene über 12 Jahre	200cm	70cm																									
Für Verstorbene unter 12 Jahre	150cm	50cm																									
Für Verstorbene unter 3 Jahren	110cm	40cm																									
	Länge	Breite																									
Für Verstorbene über 12 Jahre	200cm	70cm																									
Für Verstorbene unter 12 Jahren	150cm	50cm																									
Für Verstorbene unter 3 Jahren	110cm	40cm																									
		<b>Beschaffenheit der Urnen</b>	4 Die Urnen für die <b>Erdgräber</b> müssen aus verrottbarem und die Urnen für die Urnennischen aus beständigem, bleifreiem Material bestehen.																								

#### Erläuterungen

Neu wurde in Abs. 4 eine Bestimmung über die Beschaffenheit der Urnen aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass künftig in den **Erdgräbern** nur noch verrottbare Urnen verwendet werden. Gleichzeitig werden damit die Aufhebung der Gräber erleichtert und Kosten gespart.

	<b>Art. 3</b>		<b>Art. 7</b>																																			
<b>Grabmasse</b>	1 Die Gräber weisen in der Regel die folgenden Masse auf:	<b>Grabmasse</b>	1 Die Gräber weisen in der Regel die folgenden Masse auf:																																			
<b>Sargreihengräber</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Länge</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Breite</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Tiefe</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">220cm</td> <td style="text-align: center;">90cm</td> <td style="text-align: center;">180cm</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td style="text-align: center;">170cm</td> <td style="text-align: center;">70cm</td> <td style="text-align: center;">150cm</td> </tr> <tr> <td>Für Verstorbene unter 3 Jahren</td> <td style="text-align: center;">120cm</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> <td style="text-align: center;">120cm</td> </tr> </table>		Länge	Breite	Tiefe	Für Verstorbene über 12 Jahre	220cm	90cm	180cm	Für Verstorbene unter 12 Jahren	170cm	70cm	150cm	Für Verstorbene unter 3 Jahren	120cm	60cm	120cm	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Länge</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Breite</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">Tiefe</td> </tr> <tr> <td>Sargreihengrab</td> <td style="text-align: center;">220cm</td> <td style="text-align: center;">90cm</td> <td style="text-align: center;">180cm</td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">220cm</td> <td style="text-align: center;">90cm</td> <td style="text-align: center;">180cm</td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td style="text-align: center;">170cm</td> <td style="text-align: center;">70cm</td> <td style="text-align: center;">150cm</td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene unter 3 Jahren</td> <td style="text-align: center;">120cm</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> <td style="text-align: center;">120cm</td> </tr> </table>		Länge	Breite	Tiefe	Sargreihengrab	220cm	90cm	180cm	– Verstorbene über 12 Jahre	220cm	90cm	180cm	– Verstorbene unter 12 Jahren	170cm	70cm	150cm	– Verstorbene unter 3 Jahren	120cm	60cm	120cm
	Länge	Breite	Tiefe																																			
Für Verstorbene über 12 Jahre	220cm	90cm	180cm																																			
Für Verstorbene unter 12 Jahren	170cm	70cm	150cm																																			
Für Verstorbene unter 3 Jahren	120cm	60cm	120cm																																			
	Länge	Breite	Tiefe																																			
Sargreihengrab	220cm	90cm	180cm																																			
– Verstorbene über 12 Jahre	220cm	90cm	180cm																																			
– Verstorbene unter 12 Jahren	170cm	70cm	150cm																																			
– Verstorbene unter 3 Jahren	120cm	60cm	120cm																																			
<b>Urnenreihengräber</b>	Für Urnenreihengrab <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">60cm</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">60cm</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">60cm</td> </tr> </table>		60cm	60cm	60cm	Familiengrab <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">220cm</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">180cm</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">180cm</td> </tr> </table>		220cm	180cm	180cm																												
	60cm	60cm	60cm																																			
	220cm	180cm	180cm																																			
			<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">220cm</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">90cm</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">180cm</td> </tr> <tr> <td>Sarghaingrab <b>Erwachsene</b></td> <td style="text-align: center;">220cm</td> <td style="text-align: center;">90cm</td> <td style="text-align: center;">180cm</td> </tr> <tr> <td><b>Sarghaingrab Kinder</b></td> <td style="text-align: center;">170cm</td> <td style="text-align: center;">70cm</td> <td style="text-align: center;">150cm</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengrab</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> </tr> <tr> <td>Urnenhaingrab</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> <td style="text-align: center;">60cm</td> </tr> </table>		220cm	90cm	180cm	Sarghaingrab <b>Erwachsene</b>	220cm	90cm	180cm	<b>Sarghaingrab Kinder</b>	170cm	70cm	150cm	Urnenreihengrab	60cm	60cm	60cm	Urnenhaingrab	60cm	60cm	60cm															
	220cm	90cm	180cm																																			
Sarghaingrab <b>Erwachsene</b>	220cm	90cm	180cm																																			
<b>Sarghaingrab Kinder</b>	170cm	70cm	150cm																																			
Urnenreihengrab	60cm	60cm	60cm																																			
Urnenhaingrab	60cm	60cm	60cm																																			
	2 Zinksärge sind in der Regel 50 cm tiefer als die unter Absatz 1 angegebenen Masse der betreffenden Grabart zu legen.		2 Zinksärge sind in der Regel 50 cm tiefer als die unter Absatz 1 angegebenen Masse der betreffenden Grabart zu legen.																																			
	3 Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinander gelegt werden.		3 Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinander gelegt werden.																																			



<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

	4 In einem Sarg- oder Urnengrab resp. Urnennische können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, in einem Familiengrab zwei Särge oder bis zu sechs Urnen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung.		4 Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe 50 cm.
	5 Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe 50 cm.		5 <b>Anzahl Bestattungen pro Grab:</b> Sargreihen: 1 Sarg und bis zu 2 Urnen Urnereihen: Bis zu 3 Urnen Sarghain: 1 Sarg und bis zu 3 Urnen Urnenhain: Bis zu 4 Urnen Familiengrab: 2 Särge und bis zu 4 Urnen, oder 6 Urnen total Urnennischen: Bis zu 3 Urnen Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung.

#### Erläuterungen

Abs. 4 und 5 wurden getauscht und in neu Abs. 5 die Anzahl der Bestattungen in den jeweiligen Gräbern präzisiert.

	<b>Art. 4</b>		<b>Art. 8</b>
<b>Pflanzfläche für Grabschmuck</b>	1 Als Masse für die Pflanzfläche sind maximal vorgesehen: Reihengrab für Verstorbene über 12 Jahre L 120cm/B 60cm Reihengrab für Verstorbene unter 12 Jahren 0.5m <sup>2</sup> Urnereihengrab 0.5m <sup>2</sup> Familiengräber 4.0m <sup>2</sup> Die Form der Bepflanzung erfolgt im Rahmen ortsüblicher Gepflogenheiten.	<b>Pflanzfläche für Grabschmuck</b>	1 Als Masse für die Pflanzfläche sind maximal vorgesehen: Sargreihengrab für Erwachsene L 100cm / B 70cm Sargreihengrab für Kinder L 70cm / B 70cm Familiengrab 4.0m <sup>2</sup> Sarghaingrab <b>Erwachsene</b> 2.0m <sup>2</sup> <b>Sarghaingrab Kinder</b> 1.0m <sup>2</sup> Urnereihengrab L 70cm / B 70cm Urnenhaingrab 1.0m <sup>2</sup>
	2 Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen einheitlich durch den Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin zu Lasten der Angehörigen.  Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin besorgen den Unterhalt und die Pflege.		2 Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und die Randbepflanzung erfolgen einheitlich durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin zu Lasten der Angehörigen.  Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin besorgt den Unterhalt und die Pflege.

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

Erläuterungen			
Abs. 1 schreibt nicht mehr vor wie bepflanzt werden muss um den Angehörigen mehr gestalterischen Freiraum zu lassen.			
	<b>Art. 5</b>		<b>Art. 9</b>
<b>Grabbeplanung</b>	<p>1 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.</p>	<b>Grabbeplanung</b>	<p>1 Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten und Randbepflanzung dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grab schmuck verwendet werden.</p>
	<p>2 Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.</p> <p>Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin.</p> <p>Die Gemeinschaftsgräber und Urnennischenanlagen werden durch den Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin unterhalten.</p>		<p>2 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten, <b>dies gilt insbesondere für Allerheiligen (1. November) und die Osterzeit.</b> Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit natürlichen Materialien.</p> <p>Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin.</p>
	<p>3 Es ist den Angehörigen gestattet, die Randbepflanzung einwachsen zu lassen.</p>		<p>3 Es ist den Angehörigen gestattet, die Randbepflanzung einwachsen zu lassen.</p>
	<p>4 Die Pflanzfläche darf nicht mit Splittersteinchen oder dergleichen bedeckt werden.</p>		<p>4 Hohe und breit wachsende Pflanzen dürfen die Randbepflanzung um maximal 10 cm, das Grabmal in der Höhe um maximal 30 cm überragen.</p>
	<p>5 Hohe und breitwachsende Pflanzen dürfen die Randbepflanzung um maximal 10 cm, das Grabmal in der Höhe um maximal 30 cm überragen.</p>		<p>5 Übergreifende Bepflanzungen, welche Pflanzen, Kränze und Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe werden vom Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerin auf Anordnung der Friedhofverwaltung entfernt.</p>
	<p>6 Auf Gräbern sind Grabmalhinterbepflanzungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung.</p> <p>Die Grabmalinschriften sind freizuhalten.</p>		<p>6 Die Gemeinschaftsgräber und Urnennischenanlagen werden durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin unterhalten. Für persönlichen Blumenschmuck sind allenfalls vorhandene Vorrichtungen zu benutzen.</p>
	<p>7 Übergreifende Bepflanzungen, welche Pflanzen, Kränze und Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe werden vom Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin entfernt.</p>		
<b>Bepflanzung und Unterhalt</b>	<b>Art. 16 Abs. 2 und 3 alt Reglement</b>		
	<p>2 Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.</p> <p>Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten und Randbepflanzung dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und</p>		

alter Text Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement		neuer Text	
	Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grab- schmuck verwendet werden		
	3 Die Gemeinschaftsgräber und Urnennischenanlagen werden durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin unterhalten.		
<b>Erläuterungen</b>			
<p><b>Abs. 2</b> wurde ergänzt durch die Aufforderung an Allerheiligen und Ostern die Gräber in Stand zu setzen. (Zu diesen Zeiten besuchen viele Angehörige den Friedhof). Alt Abs. 4 wurde weggelassen, weil ein Verbot von Splittersteinchen als nicht notwendig erscheint. Das Verbot der Grabmalhinterpflanzung in alt Abs. 6 wurde gestrichen, da im neuen Abs. 5 bereits angesprochen wird, dass übergreifende Pflanzen entfernt werden können. In Abs. 5 wurde neu der Verweis auf die Friedhofverwaltung aufgenommen, die generell oder im Einzelfall dazu Anordnungen treffen kann. Satz 2 von Abs. 6 wurde auf Anregung eines Friedhofgärtners aufgenommen.</p>			
	<b>Art. 6</b>		<b>Art. 10</b>
<b>Bepflan- zungsabräu- mung</b>	1 Die saisonbedingte Abräumung der Grabbepflanzungen und von Grabschmuck wird zwei Wochen vor der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.	<b>Bepflan- zungs- abräumung</b>	Die saisonbedingte Abräumung der Grabbepflanzungen und von Grabschmuck wird zwei Wochen vor der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
	2 Sofern die Angehörigen diese Arbeiten nicht selber ausführen, wird der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin nach Ablauf der Frist die Abräumung ausführen.		
<b>Erläuterung</b>			
<p><b>Abs. 2</b> wurde gestrichen, denn dies führte oft zu Beschwerden von Angehörigen, wenn noch schöne Pflanzen, Töpfe und private Gegenstände verschwunden waren. In Art. 9 Abs. 2 wird auf die verlangte Ordentlichkeit der Gräber hingewiesen</p>			
	<b>Art. 7 Abs. 3 - 5</b>		<b>Art. 11</b>
<b>Grabmäler</b>	3 Bis zum Aufstellen eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab mit einem Holzkreuz zu versehen. Dieses ist mit Vornamen und Familiennamen, Geburts- und Todesjahr, zu beschriften.	<b>Grabmäler</b>	1 Bis zum Aufstellen eines Grabmals haben die Angehörigen das Grab vorübergehend mit einem Holzkreuz, Holzschild oder dergleichen zu versehen. Dieser Gegenstand ist mit Vornamen und Familiennamen, Geburts- und Todesjahr, zu beschriften.
	4 Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Friedhofverwaltung.		2 Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Friedhofverwaltung.
	5 Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.		3 Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.
<b>Erläuterung</b>			
Die Verpflichtung gemäss alt Art. 7 Abs. 3, bis zum Aufstellen eines Grabmals das Grab mit einem Holzkreuz zu versehen, verletzt gemäss Bundesgericht den Kerngehalt der Glaubensfreiheit (vgl.			

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

BGE 101 Ia 392 E3b S. 397 f.). Deshalb wurde in neu Art. 11 Abs. 1 aus Rücksicht auf andere Religionsgemeinschaften eine Erweiterung vorgenommen.

	<b>Art. 7 Abs. 1 - 2</b>		<b>Art. 12</b>																																																																		
<b>Masse</b>	<p>1 Die Masse für stehende Grabmäler betragen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;">Maximale Höhe / Breite</th> <th style="text-align: center;">Minimale Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– Sargreihengräber für Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">100cm 60cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td>– Sargreihengräber für Verstorbene unter 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">65cm 40cm</td> <td style="text-align: center;">12cm</td> </tr> <tr> <td>– Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">80cm 50cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td>– Familiengräber</td> <td style="text-align: center;">120cm 120cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>– Die minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall</p> <p>– Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm</p> <p>Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.</p>		Maximale Höhe / Breite	Minimale Dicke	– Sargreihengräber für Verstorbene über 12 Jahre	100cm 60cm	14cm	– Sargreihengräber für Verstorbene unter 12 Jahre	65cm 40cm	12cm	– Urnengräber	80cm 50cm	14cm	– Familiengräber	120cm 120cm	14cm	<b>Masse für stehende Grabmäler und liegende Platten</b>	<p>1 Die Masse für stehende Grabmäler betragen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;">Maximale Höhe / Breite</th> <th style="text-align: center;">Minimale Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Sarggräber für</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">100cm / 60cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">105cm / 50cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">110cm / 40cm</td> <td style="text-align: center;">16cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">115cm / 30cm</td> <td style="text-align: center;">18cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">120cm / 20cm</td> <td style="text-align: center;">18cm</td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td style="text-align: center;">65cm / 40cm</td> <td style="text-align: center;">12cm</td> </tr> <tr> <td>b) Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">80cm / 50cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">90cm / 40cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100cm / 30cm</td> <td style="text-align: center;">16cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">110cm / 20cm</td> <td style="text-align: center;">18cm</td> </tr> <tr> <td>c) Familiengräber</td> <td style="text-align: center;">120cm / 120cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">125cm / 115cm</td> <td style="text-align: center;">14cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">130cm / 110cm</td> <td style="text-align: center;">16cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">135cm / 105cm</td> <td style="text-align: center;">18cm</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">140cm / 100cm</td> <td style="text-align: center;">20cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall. Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm. Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.</p>		Maximale Höhe / Breite	Minimale Dicke	a) Sarggräber für			– Verstorbene über 12 Jahre	100cm / 60cm	14cm		105cm / 50cm	14cm		110cm / 40cm	16cm		115cm / 30cm	18cm		120cm / 20cm	18cm	– Verstorbene unter 12 Jahren	65cm / 40cm	12cm	b) Urnengräber	80cm / 50cm	14cm		90cm / 40cm	14cm		100cm / 30cm	16cm		110cm / 20cm	18cm	c) Familiengräber	120cm / 120cm	14cm		125cm / 115cm	14cm		130cm / 110cm	16cm		135cm / 105cm	18cm		140cm / 100cm	20cm
	Maximale Höhe / Breite	Minimale Dicke																																																																			
– Sargreihengräber für Verstorbene über 12 Jahre	100cm 60cm	14cm																																																																			
– Sargreihengräber für Verstorbene unter 12 Jahre	65cm 40cm	12cm																																																																			
– Urnengräber	80cm 50cm	14cm																																																																			
– Familiengräber	120cm 120cm	14cm																																																																			
	Maximale Höhe / Breite	Minimale Dicke																																																																			
a) Sarggräber für																																																																					
– Verstorbene über 12 Jahre	100cm / 60cm	14cm																																																																			
	105cm / 50cm	14cm																																																																			
	110cm / 40cm	16cm																																																																			
	115cm / 30cm	18cm																																																																			
	120cm / 20cm	18cm																																																																			
– Verstorbene unter 12 Jahren	65cm / 40cm	12cm																																																																			
b) Urnengräber	80cm / 50cm	14cm																																																																			
	90cm / 40cm	14cm																																																																			
	100cm / 30cm	16cm																																																																			
	110cm / 20cm	18cm																																																																			
c) Familiengräber	120cm / 120cm	14cm																																																																			
	125cm / 115cm	14cm																																																																			
	130cm / 110cm	16cm																																																																			
	135cm / 105cm	18cm																																																																			
	140cm / 100cm	20cm																																																																			

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

<b>Liegende Platten</b>	<p>2 Für liegende Gedenkplatten betragen die Masse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;">Maximum</th> <th style="text-align: center;">Minimale Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sargreihengräber</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">60 x 45cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td style="text-align: center;">50 x 40cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">50 x 40cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber</td> <td style="text-align: center;">120 x 90cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die liegenden Grabmäler dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 10 cm, oberkant gemessen, überragen.</p>		Maximum	Minimale Dicke	Sargreihengräber			– Verstorbene über 12 Jahre	60 x 45cm	10cm	– Verstorbene unter 12 Jahren	50 x 40cm	10cm	Urnengräber	50 x 40cm	10cm	Familiengräber	120 x 90cm	10cm	<p>2 Für liegende Gedenkplatten betragen die Masse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;">Maximale Höhe / Breite</th> <th style="text-align: center;">Minimale Dicke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Sarggräber</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene über 12 Jahre</td> <td style="text-align: center;">60cm / 45cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> <tr> <td>– Verstorbene unter 12 Jahren</td> <td style="text-align: center;">50cm / 40cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> <tr> <td>b) Urnengräber</td> <td style="text-align: center;">50cm / 40cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> <tr> <td>c) Familiengräber</td> <td style="text-align: center;">120cm / 90cm</td> <td style="text-align: center;">10cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die liegenden Grabmäler dürfen eine maximale Neigung von 10% aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 25 cm, oberkant gemessen, überragen.</p>		Maximale Höhe / Breite	Minimale Dicke	a) Sarggräber			– Verstorbene über 12 Jahre	60cm / 45cm	10cm	– Verstorbene unter 12 Jahren	50cm / 40cm	10cm	b) Urnengräber	50cm / 40cm	10cm	c) Familiengräber	120cm / 90cm	10cm
	Maximum	Minimale Dicke																																				
Sargreihengräber																																						
– Verstorbene über 12 Jahre	60 x 45cm	10cm																																				
– Verstorbene unter 12 Jahren	50 x 40cm	10cm																																				
Urnengräber	50 x 40cm	10cm																																				
Familiengräber	120 x 90cm	10cm																																				
	Maximale Höhe / Breite	Minimale Dicke																																				
a) Sarggräber																																						
– Verstorbene über 12 Jahre	60cm / 45cm	10cm																																				
– Verstorbene unter 12 Jahren	50cm / 40cm	10cm																																				
b) Urnengräber	50cm / 40cm	10cm																																				
c) Familiengräber	120cm / 90cm	10cm																																				

#### Erläuterungen

Die Masse für stehende Grabmäler und liegende Platten wurden flexibler geregelt. Für liegende Grabmäler mit Neigung wurde in Abs. 2 letzter Satz die Grenze für die Überragung der Niveau-Grabfläche neu auf 25 cm festgesetzt.

	<b>Art. 8</b>		<b>Art. 13</b>
<b>Material / Gestaltungselemente / Bearbeitung</b>	<p>1 Gestattet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Holz oder nicht glänzendem Metall,</li> <li>-- Sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben,</li> <li>-- Dem Werkstoff gerechtes, verarbeitetes Grabzeichen</li> </ul>	<b>Material / Gestaltungselemente / Bearbeitung</b>	<p>1 Gestattet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individuell gestaltete Grabmäler aus Naturstein, Holz oder nicht glänzendem Metall</li> <li>– sinnvolle Formen, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben</li> <li>– dem Werkstoff gerechtes, verarbeitetes Grabzeichen.</li> </ul>
	<p>2 Nicht gestattet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Schwarze, weisse und rosa Steinarten</li> <li>-- Kunststoffe, Kunststeine, Gusseisen, Blech, Draht, Porzellan, Keramik, Glas, Email oder ähnlich ungünstig wirkende Materialien</li> <li>-- Alle polierten oder poliert wirkenden Steine</li> <li>-- Alle Oberflächen, die Glanz erzeugen</li> <li>-- Unverarbeitete Steine, Findlinge, Felsblöcke und Felsen</li> <li>-- Aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler</li> <li>-- Schablonisierte, bildliche Darstellungen und mit Sandstrahlgebläse oder Pantographen hergestellte Schmuckformen</li> <li>-- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen)</li> <li>-- industriell hergestellte Bronze- oder Eisenreliefs und -urnen.</li> <li>-- Urnen vor, neben oder auf dem Grabmal</li> </ul>		<p>2 Nicht gestattet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kunststoffe, Kunststeine, Blech, Draht, Spiegel oder ähnlich wirkende Materialien</li> <li>– aus mehr als 2 Materialien und verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmäler</li> <li>– Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen)</li> </ul>

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>neuer Text</b>
---	-------------------

	3 Die Grabplatten der Urnennischenwände werden einheitlich gestaltet, durch die Friedhofverwaltung beschafft und in Rechnung gestellt.		3 Die Grabplatten der Urnennischenwände werden durch die Friedhofverwaltung beschafft und in Rechnung gestellt. Für die Beschriftung sind die Angehörigen zuständig.
	4 Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Die Friedhofverwaltung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.		4 Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Die Friedhofverwaltung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

#### Erläuterungen

Art. 13 Abs. 2 wurde geöffnet, da viele Vorschriften aus protektionistischen Gründen des Bildhauergewerbes entstanden waren und Bedürfnisse für mehr individuelle künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten bestehen. Abs. 3 präzisiert, dass für die Beschriftung die durch die Friedhofverwaltung beschafften Platten zu verwenden sind.

	<b>Art. 9</b>		<b>Art. 14</b>
<b>Beschriftung</b>	1 Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf Urnennischenplatten sind keine weiteren Inschriften und Verzierungen gestattet.	<b>Beschriftung</b>	1 Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf Urnennischenplatten sind keine weiteren Inschriften und Verzierungen gestattet.
	2 Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Ausstünungen dürfen nicht glänzen. Die Verwendung von Metallbuchstaben oder Blei ist untersagt.		2 Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Wird eine Beschriftung aus Metallbuchstaben gewünscht, so muss sie aus einzelnen Buchstaben bestehen. Die Verwendung von Bleibuchstaben ist untersagt.
	3 Die Gemeinschaftsgräber enthalten keinen Hinweis auf die beigetzten Personen.		3 Die Beschriftung ist auf Wunsch auch auf Gemeinschaftsgräbern möglich. Näheres wird durch die Friedhofverwaltung bestimmt.

#### Erläuterungen

In Art 14. Abs. 2 werden neu auch Metallbuchstaben zulässig sein. Metallplatten sind aber weiterhin nicht erlaubt. In Abs. 3 wird neu die Möglichkeit geschaffen, auf Verlangen auch die Gemeinschaftsgräber zu beschriften. Massgebend dafür sind die Anordnungen der Friedhofverwaltung.

	<b>Art. 10</b>		<b>Art. 15</b>
<b>Ausnahmen</b>	In begründeten Fällen kann der Polizeiinspektor / die Polizeiinspektorin Ausnahmen von den im Artikel 7, 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen bewilligen, namentlich wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch	<b>Ausnahmen für Grabmalgestaltung</b>	In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen über die Grabmalgestaltung bewilligt werden, namentlich wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes

alter Text Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement		neuer Text	
die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes beeinträchtigt wird.		beeinträchtigt wird.	
<b>Art. 11</b>		<b>Art. 16</b>	
<b>Grabmalgesuche</b>	<p>1 Die von der Friedhofverwaltung abgegebenen Gesuchsformulare sind, vollständig ausgefüllt, vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie haben die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Vorder- und Seitenansicht, Grundriss)</li> <li>– alle Masse (Höhe, Breite, Dicke)</li> <li>– Schriftbild mit vollständigem Text samt Buchstaben in Originalgrösse</li> <li>– allfällige bildhauerische Arbeiten</li> <li>– die Daten zum Todesfall</li> <li>– das zur Verwendung gelangende Material sowie die Bearbeitungsformen</li> <li>– Name, Adresse und Unterschrift des Auftraggebers / der Auftraggeberin und des Herstellers / der Herstellerin</li> </ul>	<b>Grabmalgesuche</b>	<p>1 Die von der Friedhofverwaltung abgegebenen Gesuchsformulare sind, vollständig ausgefüllt, vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Sie haben die folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Vorder- und Seitenansicht, Grundriss)</li> <li>– alle Masse (Höhe, Breite, Dicke)</li> <li>– Schriftbild mit vollständigem Text samt Buchstaben in Originalgrösse</li> <li>– allfällige bildhauerische Arbeiten</li> <li>– die Daten zum Todesfall</li> <li>– das zur Verwendung gelangende Material sowie die Bearbeitungsformen</li> <li>– Name, Adresse und Unterschrift des Auftraggebers oder der Auftraggeberin und des Herstellers oder der Herstellerin.</li> </ul>
	<p>2 Der Friedhofverwaltung sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und gegebenenfalls Modelle, insbesondere für bildhauerische Arbeiten, zur Genehmigung vorzulegen.</p>		<p>2 Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster und gegebenenfalls Modelle, insbesondere für bildhauerische Arbeiten, zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<b>Art. 12</b>		<b>Art. 17</b>	
<b>Aufstellen der Grabmäler</b>	<p>1 Grabmäler für Sargreihengräber dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Friedhofverwaltung die erforderliche Bewilligung erteilt hat und durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin die notwendigen Fundamente erstellt worden sind.</p> <p>Vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sargreihengräber nicht errichtet werden.</p>	<b>Aufstellen der Grabmäler</b>	<p>1 Grabmäler für Sarggräber dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Friedhofverwaltung die erforderliche Bewilligung erteilt und der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin die notwendigen Fundamente erstellt hat.</p> <p>Vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sarggräber nicht errichtet werden.</p>
	<p>2 Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern sind der Friedhofverwaltung spätestens am Vortag zu melden.</p>		<p>2 Grabmäler für Urnengräber müssen auf einem durch den Bildhauer erstellten Fundament errichtet werden. Die Masse für das Fundament betragen: Mindestens 6 cm Dicke mit einem Maximalvorsprung vor und hinter dem Grabstein von 8 cm.</p> <p>Die untere Kante des Grabsteins muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.</p>

<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>		<b>neuer Text</b>	
	3 Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist dem Friedhofgärtner / der Friedhofgärtnerin ein Doppel der erteilten Bewilligung abzugeben.		3 Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern sind dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin spätestens zwei Tage vor Arbeitsbeginn zu melden.
	4 Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Tage vor Karfreitag und Auffahrt, auszuführen.		4 Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin ein Doppel der erteilten Bewilligung abzugeben.
	5 Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzung und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei den Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher/die Verursacherin.		5 Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag auszuführen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
			6 Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzung und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei den Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet der Verursacher oder die Verursacherin.
<b>Erläuterungen</b>			
Art. 17 Abs. 2 wurde aus Stabilitätsgründen neu aufgenommen. Die Zeitangabe in Abs. 3 wurde auf Wunsch der Friedhofgärtner geändert. In Abs. 5 wurde darauf verzichtet, das Arbeitsverbot auch auf die Tage vor Karfreitag und Auffahrt auszuweiten.			
	<b>Art. 15 alt Reglement</b>		<b>Art. 18</b>
<b>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen</b>	1 Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.	<b>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen</b>	1 Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen wegen Ablauf der Ruhedauer ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen.
	2 In begründeten Fällen können Gräber und Urnennischen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden. Der Anspruch auf die gesetzliche Ruhedauer auf Kosten der Gemeinde ist gewährleistet.		2 Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.
	3 Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen.  Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.		3 Bei Familiengräbern, Sarghain- und Urnenhaingräbern sowie Urnennischen kann gegen Gebühr die Verlängerung der Ruhedauer für 5 und 10 Jahre bewilligt werden, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
	4 Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.		4 Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.



<b>alter Text</b> <b>Ausführungsreglement zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>		<b>neuer Text</b>	
	erlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.  Die Urnen werden ausgegraben und die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.		
5	Urnengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Ein neuer Grabplatz darf dadurch nicht beansprucht werden.	5	Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.
		6	Die nicht verrottbaren Urnen werden ausgegraben und die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
		7	Urnengräber und Urnennischen können vorzeitig auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.
<b>Erläuterung</b>			
In Abs. 7 wurde darauf verzichtet, die Grabverlegung wie in alt Abs. 5 zu verbieten. Allerdings ist zu beachten, dass faktisch eine Grabverlegung nur für Urnennischen, nicht jedoch für Urnengräber (verrottbare Urnen) in Betracht kommt.			
	<b>Art. 19 Abs. 3 alt Reglement</b>		<b>Art. 19</b>
<b>Unentgeltliche Bestattung</b>	3 Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen: – einen einfachen Sarg – das Leichenhemd – das Einsargen – den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Amtsbezirk Bern zur Aufbahrungshalle – die Aufbahrung – die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab – die Grabnummer – das Grabkreuz – die Grabumpflanzung – die unumgänglichen administrativen Aufwendungen	<b>Unentgeltliche Bestattung</b>	Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung werden im Rahmen des Kostentarifs abgegolten und umfassen: – einen einfachen Sarg – das Leichenhemd – das Einsargen – den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Amtsbezirk Bern zur Aufbahrungshalle – die Aufbahrung – die Erd- oder Urnenbestattung in einem Reihengrab oder in einem bestehenden Familiengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab – die Grabnummer – das Grabkreuz – die Grabumpflanzung



# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

**11. September 1995**

# Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Geltungsbereich	1
<b>I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen</b>	
Organe	2
Aufgaben und Kompetenzen	3
<b>II. Verfahren bei Todesfällen</b>	
Anzeigepflicht	4
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	5
Bestattungs-/Beisetzungsbewilligung	6
Bestattungsfrist	7
Aufbahrung	8
<b>III. Friedhofordnung</b>	
Friedhofruhe	9
Friedhofbezirke	10
Bestattungsort	11
Voraussetzungen	12
Bestattungsfelder	13
Ruhedauer	14
Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen	15
Bepflanzung und Unterhalt	16
Grabmal	17
<b>IV. Gebühren</b>	
Gebührentarif	18
Unentgeltliche Bestattung	19
<b>V. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Haftungsausschluss	20
Widerrechtliche Zustände	21
Strafbestimmungen	22
Rechtspflege	23
Ausführungsbestimmungen	24
Übergangs- und Schlussbestimmungen	25

Der Grosse Gemeinderat von Köniz erlässt - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - gestützt auf

- die Bundesverfassung vom 29.5.1874, Art. 53 Abs.2
- das Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953, Art. 74 - 91
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876
- das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904
- die Gemeindeordnung vom 2.7.1961

das folgende

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

### **Art. 1**

**Geltungsbereich** Dieses Reglement ordnet die ortspolizeilichen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens in der Gemeinde Köniz.

## **I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen**

### **Art. 2**

**Organe**

Der Vollzug des Reglementes obliegt

- dem Gemeinderat
- dem Vorsteher/der Vorsteherin der Polizeidirektion
- dem Polizeiinspektor/der Polizeiinspektorin
- dem Bestattungsamt
- der Friedhofverwaltung
- dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin
- dem Totengräber/der Totengräberin

**Aufgaben und Kompetenzen**

### **Art. 3**

**Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- legt die Friedhofbezirke fest
- genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung und die Gestaltung der Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über wesentliche Veränderungen bestehender Friedhöfe
- entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern
- bestimmt die Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerinnen, die Totengräber/die Totengräberinnen, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigungen fest.

**Polizeidirektion**

<sup>2</sup> Die Polizeidirektion

- verfügt die Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nach der gesetzlichen Ruhedauer
- entscheidet über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche.

- Polizeiinspektor/  
Polizeiinspektorin** 3 Der Polizeiinspektor / die Polizeiinspektorin
- entscheidet über die Ausstellung der Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung bei Fehlen einer Todesanzeigebescheinigung
  - entscheidet über Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligungen für Verstorbene ohne schriftlichen polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz
  - entscheidet über Ausnahmen der Bestattungsfrist
  - entscheidet über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen resp. Beisetzungen
  - erlässt Bussenverfügungen
- Bestattungsamt** 4 Das Bestattungsamt
- nimmt die Todesanzeigebescheinigung entgegen und stellt die Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung aus
  - entscheidet über Ausnahmen des Bestattungsortes resp. des Beisetzungsortes
  - ordnet die Bestattungen und Beisetzungen an
  - führt die Aufsicht über die Bestattungskontrollen
  - entscheidet im Streitfall über die Grabzuteilung (gemäss Art. 13)
  - liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechende Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle
- Friedhofverwaltung** 5 Die Friedhofverwaltung
- ist verantwortlich für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen
  - ist Aufsichtsorgan über die Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerinnen und die Totengräber/die Totengräberinnen
  - entscheidet über Grabbepflanzung, Grabmalgestaltung und -errichtung
- Friedhofgärtner/  
-gärtnerin  
Totengräber/  
-gräberin** 6 Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin  
Der Totengräber/die Totengräberin
- a) - erfüllt die Aufgaben in der Regel in Personalunion
  - ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen
  - führt die Bestattungskontrolle
  - ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage im Rahmen des Werkvertrages
  - setzt die Friedhofordnung durch
  - b) Die weiteren Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich geregelt.

## II. Verfahren bei Todesfällen

### Art. 4

#### **Anzeigepflicht**

- 1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
- 2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung.(ZStV;SR 211.112.1)
- 3 Der Anzeige sind beizulegen:
  - ärztliche Todesbescheinigung
  - amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc.).

### Art. 5

#### **Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten**

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

### Art. 6

#### **Bestattungs-/ Beisetzungsbewilligung**

- 1 Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.
- 2 Das Bestattungsamt erteilt die Bestattungs- resp. Beisetzungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes.
- 3 In begründeten Fällen erteilt der Polizeiinspektor/die Polizeiinspektorin eine Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung.
- 4 Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft das Bestattungsamt alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.
- 5 Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Bestattungsamt die Anordnungen selbständig.

### Art. 7

#### **Bestattungsfrist**

- 1 Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72, im Sommer nicht vor 48 Stunden.
- 2 Über Ausnahmen gemäss Artikel 14 des Dekretes über das Begräbniswesen entscheidet der Polizeiinspektor/die Polizeiinspektorin

### Art. 8

#### **Aufbahrung**

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

### III. Friedhofordnung

#### Art. 9

**Friedhofruhe**

- 1 Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich.
- 2 Auf allen Friedhofanlagen der Gemeinde Köniz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

#### Art. 10

**Friedhofbezirke**

Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke:

- Köniz
- Niederscherli
- Oberwangen
- Wabern

#### Art. 11

**Bestattungsort**

- 1 Die Bestattung oder Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftspolizeilich angemeldet war.
- 2 Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Bestattungen erfolgen.
- 3 Die Ausstreuung der Asche ist gestattet.

#### Art. 12

**Voraussetzungen**

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz werden beerdigt oder beige-  
setzt:

- 1 Verstorbene, welche in der Gemeinde schriftspolizeilich angemeldet waren, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname.
- 2 Verstorbene ohne schriftspolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Köniz ausnahmsweise und nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

#### Art. 13

**Bestattungsfelder**

- 1 Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| Für Erdbestattungen    | - Sargreihengräber       |
|                        | - Kindersargreihengräber |
|                        | - Familiengräber         |
| Für Urnenbeisetzungen  | - Urnenreihengräber      |
|                        | - Urnennischen           |
|                        | - Familiengräber         |
|                        | - bestehende Gräber      |
| Für Aschenbeisetzungen | - Gemeinschaftsgrab      |



- 2 Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt durch die Friedhofverwaltung in Absprache und auf Vorschlag des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin.
- 3 Die Zuteilung der Urnennischen erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen in Absprache zwischen dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin und den Angehörigen.
- 4 In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Folge.
- 5 Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

#### **Art. 14**

##### ***Ruhedauer***

- 1 Die gesetzliche Grabruhe beträgt 25 Jahre, für Familiengräber 40 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

##### ***Vorzeitige Graböffnung***

- 2 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Nischen. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Nische. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Nischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.

#### **Art. 15**

##### ***Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen***

- 1 Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.
- 2 In begründeten Fällen können Gräber und Urnennischen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden. Der Anspruch auf die gesetzliche Ruhedauer auf Kosten der Gemeinde ist gewährleistet.
- 3 Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen.  
Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.
- 4 Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.  
Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.  
Die Urnen werden ausgegraben und die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- 5 Urnengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Ein neuer Grabplatz darf dadurch nicht beansprucht werden.

## Art. 16

### **Bepflanzung und Unterhalt**

- <sup>1</sup> Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin besorgt.
- <sup>2</sup> Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.  
Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten und Randbepflanzung dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grab schmuck verwendet werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinschaftsgräber und Urnennischenanlagen werden durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin unterhalten.
- <sup>4</sup> Grabbepflanzung, Unterhalt und Abräumung ordnet das Ausführungsreglement.

## Art. 17

### **Grabmal**

Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Einzelheiten ordnet das Ausführungsreglement.

## IV. Gebühren

### Art. 18

#### **Gebührentarif**

- <sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:

a) <b>Grundgebühr</b>	Fr. 0.- bis Fr. 2'000.-
b) <b>Grabplatzgebühr</b>	Fr. 0.- bis Fr. 15'000.-
c) <b>Graberstellungskosten</b>	Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-
d) <b>Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren</b>	Fr. 0.- bis Fr. 3'000.-
e) <b>Verschiedene Gebühren</b>	Fr. 0.- bis Fr. 1'000.-
- Wechsel des Friedhofbezirkes	
- Nischen-Abdeckplatte	
- Leichenpass	
- Sargversiegelung	
- Urnenaufbewahrung	
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
- f) Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes entschädigt und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister.
- <sup>2</sup> Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

- 3 Das Bestattungsamt bzw. die Friedhofverwaltung kann in besonderen Fällen für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten einen Kostenvorschuss verlangen.
- 4 Können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so trägt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 19. Allenfalls anfallende Mehrkosten werden den gemäss Art. 328 ZGB Unterstützungspflichtigen auferlegt.

### **Art. 19**

#### ***Unentgeltliche Bestattung***

- 1 Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Köniz schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Das Bestattungsamt kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen.  
Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in einem Familiengrab, werden keine Kosten übernommen.
- 2 Die Angehörigen der verstorbenen Person haben ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3 Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:
  - einen einfachen Sarg
  - das Leichenhemd
  - das Einsargen
  - den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Amtsbezirk Bern zur Aufbahnhalle
  - die Aufbahrung
  - die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab
  - die Grabnummer
  - das Grabkreuz
  - die Grabumpflanzung
  - die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

## **V. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

#### ***Haftungsauschluss***

- 1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- 2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch ihre Funktionäre/Funktionärinnen verursacht werden.

### **Art. 21**

#### ***Widerrechtliche Zustände***

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Pflichtigen/die Pflichtige nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen/deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

### **Art. 22**

#### ***Strafbestimmungen***

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen das Ausführungsreglement des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 2 Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist der Polizeiinspektor/die Polizeiinspektorin. Im übrigen findet das kantonale Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

### **Art. 23**

#### ***Rechtspflege***

- 1 Gegen Verfügungen der Instanzen der Polizeidirektion kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Regierungstatthalterin bzw. beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

### **Art. 24**

#### ***Ausführungsbestimmungen***

- 1 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Vorschriften.
- 2 Er erlässt namentlich die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sowie einen Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

### **Art. 25**

#### ***Übergangs- und Schlussbestimmungen***

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Köniz vom 29. Januar 1971 und der Tarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 1. Juli 1970 aufgehoben.
- 2 Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Köniz, 11. September 1995

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Hans-Peter Aellig

Der Sekretär:

Matthias Burkhalter